



53 - Gesundheitsamt
53.5 Gesundheitsaufsicht/Infektionsschutz
Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
Ansprechpartner/in:
Herr Meyer Tel.: 04471/15-247
Herr Müller Tel.: 04471/15-287

Merkblatt für den Einzelhandel mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen werden in einer Vielzahl von Einzelhandelsbetrieben feilgeboten.

Wie sind Gefahrstoffe zu erkennen?

Behälter und/bzw. Verpackungen, die Gefahrstoffe enthalten, sind mit einem oder mehreren der nachfolgenden Symbole gekennzeichnet:



E
Explosionsgefährlich



O
Brandfördernd



F +
Hochentzündlich



F
Leichtentzündlich



T +
Sehr giftig



T
Giftig



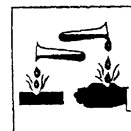
Xn
Gesundheitsschädlich



Xi
Reizend



N
Umweltgefährlich



C
Ätzend

Die Gefahrensymbole (schwarzer Aufdruck auf orange gelbem Grund) sowie die Gefahrenbezeichnungen geben an, welche Gefahren von den Produkten ausgehen.

Weiterhin müssen auf der Verpackung oder/bzw. dem Behältnis folgende Angaben gemacht werden:

- Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung,
- gefährliche Bestandteile einer Zubereitung und die Füllmenge,
- die Gefahrenhinweise,
- die Sicherheitsratschläge,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers, des Einführers oder des Vertriebsunternehmens und
- ggf. der Hinweis „EWG-Kennzeichnung“ und die EWG-Nummer.

Was ist bei der Abgabe von Gefahrstoffen zu beachten?

Folgende gefährliche Stoffe und Zubereitungen dürfen nur durch Personen die **sachkundig gemäß § 5 ChemVerbotsV** sind abgegeben werden.

T+	(sehr giftig)	
T	(giftig)	
C	(ätzend)	- Ausnahmen: Reinigungsmittel mit kindergesichertem Verschluss sowie Zement und Kalkzubereitungen
O	(brandfördernd)	- Ausnahmen: Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, Druckgase im Sinne der Druckbehälterverordnung
F+	(hochentzündlich)	- Ausnahme: Druckgase im Sinne der Druckbehälterverordnung
Xn	(gesundheitsschädlich)	
	mit R40	(irreversibler Schaden möglich)
	mit R62	(kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) oder
	mit R63	(kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen)

Sachkundig aufgrund ihrer Berufsausbildung sind z. B. Apotheker, PTA und Drogisten mit „Giftprüfung“ sowie geprüfte Schädlingsbekämpfer.

Sachkundig sind außerdem, wer eine Sachkundeprüfung nach § 5 ChemVerbotV (früher § 13 GefStoffV) oder eine Giftprüfung nach früheren Vorschriften bestanden hat.

Gefahrstoffe, deren Abgabe Sachkunde erfordert (s. o.), dürfen nur abgegeben werden, wenn

- der Erwerber mindestens 18 Jahre alt ist,
- der Gefahrstoff zu erlaubten Zwecken verwendet werden soll
- der Erwerber über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen bei der Anwendung und die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet worden ist,
- der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel erwerben will, die vorgeschriebene Erlaubnis oder den Befähigungsschein vorgelegt hat.

Eine entsprechende Dokumentation im Abgabe-/Giftbuch ist zu empfehlen.

Bei der Abgabe von sehr giftigen (T+) und giftigen (T) Gefahrstoffen ist zusätzlich die Identität des Erwerbers (z. B. durch Vorlage des Personalausweises) festzustellen. In diesem Fall ist die **Dokumentation** gemäß § 3 Abs. 2 ChemVerbotsV mit folgenden Angaben:

- Art und Menge der Stoffe/Zubereitung,
- Datum der Abgabe,
- Verwendungszweck,
- Name und Anschrift des Erwerbers,
- Name des (sachkundigen) Abgebenden und
- Unterschrift des Erwerbers

vorgeschrieben.

**Alle Gifkäufe müssen vollständig nachweisbar sein.
Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang aufzubewahren.**

Sicherheitsdatenblatt:

Gemäß § 14 GefStoffV wird ein Sicherheitsdatenblatt für alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen vorgeschrieben. Dieses muss den berufsmäßigen Verwendern (z. B. Landwirten/Handwerkern) durch den Hersteller, Importeur oder **erneuten Inverkehrbringer** übermittelt werden.

Das Sicherheitsdatenblatt ist eine Zusammenfassung wichtiger physikalisch-chemischer sicherheitstechnischer, toxikologischer und ökologischer Daten und Umgangsempfehlungen. Es soll dem berufsmäßigen Benutzer dazu dienen, die für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Umwelt erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Auf das Sicherheitsdatenblatt kann verzichtet werden, wenn die Verpackung oder das Behältnis ausreichend mit Informationen versehen ist.

Was ist beim Handel mit Gefahrstoffen (Inverkehrbringen) zu beachten?

Gesundheitsschädliche Stoffe und Zubereitungen durften **bis zum 31.07.1995** noch mit der bisherigen Gefahrenbezeichnung „**mindergiftig**“ gekennzeichnet werden. Stoffe und Zubereitungen, die vor diesem Zeitpunkt mit der Gefahrenbezeichnung „**mindergiftig**“ gekennzeichnet worden sind, dürfen weiterhin mit dieser Kennzeichnung in den Verkehr gebracht oder verwendet werden, **sofern die Kennzeichnung nicht aus einem anderen Grund geändert oder erneuert werden muss.**

Wer mit **sehr giftigen (T+)** und **giftigen (T)** Gefahrstoffen Handel treiben will, bedarf der **Erlaubnis** der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt des Landkreises Cloppenburg).

Die Erlaubnis erhält, wer

- die Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV nachweisen kann,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muss in jedem Betrieb eine Person mit den o. g. Anforderungen vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen beschränkt werden. Für Betriebe, die ausschließlich an Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben, gelten Sonderbestimmungen.

Wie sind Gefahrstoffe zu lagern?

Gemäß § 24 Abs. 3 GefStoffV sind sehr giftig und giftig gekennzeichnete Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige Personen Zugang haben.

Ein Selbstbedienungsverbot gilt außerdem für Gefahrstoffe, deren Abgabe Sachkunde erfordert (hier: C, O, F+ und Xn mit R 40, R62 oder R63 / Ausnahmen beachten).

Gesetzliche Bestimmungen:

- Gefahrstoffverordnung – GefStoffV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1999 (BGBl. I Seite 2230, 2000 I S. 793) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Chemikalienverbotsverordnung – ChemVerbotsV – vom 19.07.1996 (BGBl. I Seite 1151) in der zur Zeit gültigen Fassung